

Samstag

Anzeigen

werden die Spaltenzeit oder deren Raum mit 20 Pf., solche auf halbes 15 Pf. berechnet...

[Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.]

Bezugspreis für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei regelmäßiger Abnahme 2,75 M., durch die Post 3 M., vierteljährlich 2 M., einmonatlich 1 M., auswärts beifriedigt. Einzahlungen werden von allen Reichspostämtern an allen Post-Bez.

Nr. 64.

Halle a. d. Saale, Donnerstag, den 8. Februar

1900.

Das Centrum über die Flottenvorlage.

In diesem Donnerstag beginnt im Reichstag die erste Sitzung der neuen Flottenvorlage. Eine Entscheidung wird, da in erster Lesung eine Abstimmung beinahe nicht stattfindet, durch die Verhandlung noch nicht herbeigeführt. Es ist aber auch fraglich, ob sich bereits aus der Verhandlung ein Urtheil über das voranschreitende Schicksal vorfallen lassen.

Abtreffe aufgestellten Reichstagsabhandlungen nur der Sozialdemokrat Führer, der Welfe Freyer u. Hofe und der Vertreter des Bundes der Kantarische Selbstlicher Garriehaufen Anführer haben, in die Sitzung zu kommen.

Der Vorstand des Christlicherverbandes Einbeid. Frid, Volkständer; Feil, Schriftführer; Müller, Kassirer. Der „Vorübende Frid“ ist der föhligste Landrath des Kreises Einbeid. Das eine solche Kundgebung die Unzufriedenheit der Wahl Nationalparlament zur Folge haben müßte, liegt auf der Hand.

vermögen. Sie bleiben also unter einer ihrer religiösen Denkart entgegengelegten Brangeregelung aber dem Namen des Landesherren ausgeübt wird, ziehen sich aber vom kirchlichen Leben immer mehr zurück.

Am Reichstagsgebäude beridete am Dienstag abend vier bldgtschiffen Saule Wla. Prof. Dr. Paalge über seine Studienreise nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Vortragende gab in seinen anerkennendsten Ausdrücken eine fehrliche Schilderung des Reiches und verband damit einen Hinweis auf die politische, wirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse von Nordamerika, das das große Land der Zukunft sei.

Bei dieser Gelegenheit macht das Centrumoblat eine interessante Mittheilung über die zweideutige Haltung von konservativen Abgeordneten zur Flottenvorlage. Es sind Mitglieder der konservativen Partei, insbesondere solche, welche sich im Bund der Landwirthe eine große Rolle spielen, in den letzten Tagen an Mitglieder des Centrum oblaten heranzutreten mit der Empfehlung, gegenüber der Flottenvorlage fest zu bleiben und das Reich unter allen Umständen abzuschnen.

Am Reichstagsabhandlungen hat das Rechnungsjahr 1900 sind die Mittel eingehend, um Oberreichten, Gelehrten und Beamten der Reichsanstalten, der Reichsanstalten und des Reichs, die reichlich ein drittes Jahr aktiv dienen, einen Beurlaubungsurlaub von 26 M., sowie ein Kapitalaufschub-Gehalt von je 50 M. zu gewähren.

Die Agitation der Reimilitar für die Einführung einer Umvertheilung der militärischen und größeren Handwerkskassen, die 1899 abgibt, hat sich auch der Verband Deutscher Müller für diesen Vorschlag angeschlossen und in einer Eingabe an den Reichstag vom 7. Januar 1899 abnorm hohe Vertheilungsvorschläge vorgebracht, zum Gelingen des „Verbands Deutscher Mühlenmeister“ am 4. März 1899 gelang.

Deutsches Reich.

Die Reichstagswahl im Wahlkreis Okerode-Einbeid. Dort bei ist von der Wahlprüfungskommission, wie nach dem Verhältniß nicht anders zu erwarten war, für unzulässig erklärt worden (s. geist. Morgenblatt). Das der Reichstagswahlstimmen Vorname annehmen wird, steht wohl außer Zweifel.

Was man anerkennen, daß es. Meißel durch dieses Grundgesetz in eine schwierige Lage versetzt war, aber es muß auch offen ausgesprochen werden, daß der Kaiser von denen, die ihm die Wiedereingabe des Gesetzes empfohlen, nicht nur berathen worden ist. Wäre galt es als Aufgabe und Pflicht der preussischen Krone, die Gemessenheit zu schützen und berechtigten geistigen Strömungen auch in der Kirche zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Welche Wirkung die Einführung der 4. Wagnisklasse auf den Zinsen der früheren Reichsanstalten und größeren Handwerkskassen, die 1899 abgibt, hat sich auch der Verband Deutscher Müller für diesen Vorschlag angeschlossen und in einer Eingabe an den Reichstag vom 7. Januar 1899 abnorm hohe Vertheilungsvorschläge vorgebracht, zum Gelingen des „Verbands Deutscher Mühlenmeister“ am 4. März 1899 gelang.

Wie sich im Laufe der Vorberathungen herausgestellt hat, ist es eine zweifelhafte Yorfrage, daß von den in diesem

den die nachfolgende der Arbeiter zu jeder Nachschau  
den Stelle ist, wodurch keineswegs eine Verhinderung eintritt.

### Uebersetzung.

Die Direction des Bureau's lebt durch Aufhebung  
die Commission von vorräthig 5 M. Währn an jeden Arbeiter,  
der nicht getreift hat, und Lohnverhöhung vom 1. April ab  
bestimmt.

## Deutscher Reichstag.

(Vericht der Sankt-Ztg.)

142. Sitzung vom 7. Februar, 1 Uhr.

Das Haus ist eröffnet.  
Der Präsident: Dr. Lieberling.  
Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der zweiten  
Beratung des Gesetzes über die Veränderung und  
Erweiterung des Strafgesetzbuchs (S. 141 u. 142).  
Die Beratung beginnt bei § 184 a.

Dieser Paragraph betrifft mit Gehörnis bis zu 6 Monaten  
oder Geldstrafe bis zu 60 M. jeden, der Schriften, Ab-  
bildungen oder welche sonst ausgedrückt sind, die Schand-  
geheimnisse öffentlich veröffentlichen, oder dieselben  
ausbeutet, oder in den Verkehr bringt, oder in den Verkehr  
bringen zu lassen, oder in den Verkehr bringen zu lassen,  
insoweit in dem Gesetz über die Veränderung und  
Erweiterung des Strafgesetzbuchs (S. 141 u. 142) nicht  
etwas anderes bestimmt ist.

Abg. Wolff (fr. W.) beantragt, diesen Paragraphen auf  
den Reichstag zu übertragen.  
Abg. Müller-Meinungen (fr. W.) spricht gegen den Para-  
graphen, der viel zu unbestimmt gefasst ist und dem Richter  
zu viel subjektives Urtheil überlässt. Die Grenze zwischen  
"öffentlich" und "gemein" ist beim Geschichtlichen dem Richter  
sehr schwer zu ziehen, wie schon Professor v. Wilmow betont  
hatte. In dem Gesetz über die Veränderung und  
Erweiterung des Strafgesetzbuchs (S. 141 u. 142) ist die  
Kunstfreiheit des Künstlers durch den Staat nicht mehr  
in dem Maße geschützt, als es bei dem Richter zu sein  
müsste. Die Kunstfreiheit ist eine der wichtigsten Freiheiten  
des bürgerlichen Lebens. Sie soll nicht durch den Staat  
beschränkt werden. Die Beschränkung der Kunstfreiheit  
ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist. Die Beschränkung der Kunstfreiheit  
ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Noeren (Cr.) Das Centrum stellt sich bezüglich  
dieses Paragraphen auf den Standpunkt der Regierung, obgleich er  
verschiedene Abänderungen vorschlägt. Bezüglich der Höhe  
des Geldstrafe und der Freiheitsstrafe sind die Bestimmungen  
gegen die Prostitution, Skizzen u. s. w. sehr  
unvollständig, wenn man nicht die Jugend vor unzüchtigen  
Einflüssen schützt. Die Schandgeheimnisse sind in dem  
Gesetz über die Veränderung und Erweiterung des Straf-  
gesetzbuchs (S. 141 u. 142) nicht genügend geschützt.  
Die Beschränkung der Kunstfreiheit ist nur dann  
zulässig, wenn sie durch ein Gesetz ausdrücklich bestimmt  
ist. Die Beschränkung der Kunstfreiheit ist nur dann  
zulässig, wenn sie durch ein Gesetz ausdrücklich bestimmt  
ist.

Abg. Meise (Cr.): Seine Partei ist gegen den Paragraphen,  
gegen das Material, gegen die Freiheit auf dem Gebiete der  
Kunst. Dem Reinen ist es nicht möglich, sich rein und ohne  
Beschränkung zu betheiligen. Die Beschränkung der Kunst-  
freiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist. Die Beschränkung der Kunst-  
freiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Seine Partei ist gegen den Paragraphen,  
gegen das Material, gegen die Freiheit auf dem Gebiete der  
Kunst. Dem Reinen ist es nicht möglich, sich rein und ohne  
Beschränkung zu betheiligen. Die Beschränkung der Kunst-  
freiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist. Die Beschränkung der Kunst-  
freiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Seine Partei ist gegen den Paragraphen,  
gegen das Material, gegen die Freiheit auf dem Gebiete der  
Kunst. Dem Reinen ist es nicht möglich, sich rein und ohne  
Beschränkung zu betheiligen. Die Beschränkung der Kunst-  
freiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist. Die Beschränkung der Kunst-  
freiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Seine Partei ist gegen den Paragraphen,  
gegen das Material, gegen die Freiheit auf dem Gebiete der  
Kunst. Dem Reinen ist es nicht möglich, sich rein und ohne  
Beschränkung zu betheiligen. Die Beschränkung der Kunst-  
freiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist. Die Beschränkung der Kunst-  
freiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Seine Partei ist gegen den Paragraphen,  
gegen das Material, gegen die Freiheit auf dem Gebiete der  
Kunst. Dem Reinen ist es nicht möglich, sich rein und ohne  
Beschränkung zu betheiligen. Die Beschränkung der Kunst-  
freiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist. Die Beschränkung der Kunst-  
freiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesetz  
ausdrücklich bestimmt ist.

welche Worte wie „Hinterhältig“, „Hochbetäubend“ zu unzufrieden  
sind und deshalb gestrichen worden. In Berlin habe der  
Centor die Schandgeheimnisse des „Probenbüchens“ gestrichen,  
in denen es heißt: „Sollt du schon einmal eines von Breiten ge-  
sehen? Du hast es nicht gesehen? Du hast es nicht gesehen?“  
ausgerufen. Ob du noch Breiten? Wenn die Polizei so streng  
verfährt, so sollte sie auch die Kunstfreiheit lieber auf Kosten  
richten oder auf andere Weise.

Abg. Meise (Cr.): Der neue Herr Minister des Innern  
hat eine Erklärungsversuche gemacht, die nach  
in der Berliner Correspondenz veröffentlicht ist. Die Centor  
lege sowohl im Interesse der Deputierten als auch des  
Volkes.

Abg. Noeren (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Es soll, die die Schranken wahren, aber die soeben höchsten  
Grenze, die die Schranken nicht verletzen. Ich habe mich  
Korruption der Kaufleute nicht selbst die Initiative, die  
Korruption der Kaufleute nicht selbst die Initiative, die  
Korruption der Kaufleute nicht selbst die Initiative, die

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Abg. Meise (Cr.): Der besagte nicht, daß die deutsche  
Kunstfreiheit von diesen Paragraphen getroffen werden könnte.  
Wenn Substanz nach Gesetz dieser Art gestrichen wird, so  
wäre die Kunstfreiheit nicht mehr geschützt. Die Beschränkung  
der Kunstfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie durch ein  
Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

XV  
Die S  
schäft  
bedien  
Sachf  
wird e  
von B  
er als  
Sachf  
letzte  
Zugabe  
dritte





